



GEMEINDEAMT STANS

Bezirk Schwaz

A-6135 Stans

Unterdorf 62

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stans vom 28.12.2017 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017 und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

- (1) Wer in der Gemeinde Stans einen (oder mehrere) über drei Monate alten Hunde hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet Stans gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr (siehe Gebührenbeiblatt)
- (2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,00 Euro.
- (3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabensanspruches

Die Steuer wird jeweils für das laufende Haushaltsjahr quartalsmäßig erhoben und ist binnen der im Abgabebescheid festgesetzten Frist zur Zahlung fällig. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabensanspruch mit Ende des laufenden Quartals. *Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.*

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 5

Hundemarken und Hundeverzeichnis

- (1) Zu Kontrollzwecken und Evidenzhaltung sind alle Hunde im Gemeindegebiet Stans, die über drei Monate alt sind, mit einer Hundemarke zu kennzeichnen. Es dürfen nur die amtlichen von der Gemeinde Stans ausgegebenen Hundemarken verwendet werden. Die Hundemarke hat die Bezeichnung „Gemeinde Stans“ und eine fortlaufende „Nummer“ zu enthalten. Sie wird von der Gemeinde Stans angeschafft und wird an die Hundehalter bei Erstanmeldung abgegeben. Die Anschaffungskosten der Hundemarke sind bei der Ausfolgung der Marke zu entrichten. Bei Verlust der Hundemarke hat der Hundehalter binnen zwei Wochen von der Gemeinde Stans eine Ersatzmarke anzufordern und deren Anschaffungskosten bei der Ausfolgung der Ersatzmarke zu

entrichten. Die Hunde müssen diese Hundemarken an einem nicht abstreifbaren Halsband oder Brustgeschirr tragen.

- (2) Die Gemeinde Stans hat alle im Gemeindegebiet Stans gehaltenen Hunde in ein Hundeverzeichnis aufzunehmen und dieses Verzeichnis laufend zu ergänzen.

§ 6

Strafbestimmungen, Verfahrensbestimmungen

- (1) Übertretungen der Hundesteuerverordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, in der jeweils gültigen Fassung, geahndet.
- (2) Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, in Verbindung mit dem TAbgG.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 23.01.2018 in Kraft. Die Änderung des nachstehenden Gebührenblattes tritt gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2018 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Michael Huber



Gebührenbeiblatt zur Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stans vom 28.12.2017, rechtskräftig seit 23.01.2028, zuletzt geändert mit GR-Beschluss vom 21.11.2022 über die Erhebung einer Hundesteuer ab 01.01.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Stans hat in seiner Sitzung am 21.11.2023 in Ergänzung der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stans vom 28.12.2017 über die Erhebung einer Hundesteuer folgende Gebühr gültig ab 01.01.2024 festgesetzt:

Punkt 1 – Hundesteuer pro gehaltenen Hund

Der über drei Monate alt ist, pro Jahr € 107,00

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Michael Huber e.H.